

Oö Gemeinde-VEXAT – Oö Gemeinde-Verordnung über explosionsfähige Atmosphären

Verordnung der Oö. Landesregierung über den Schutz der Gemeinde(verbands)bediensteten vor explosionsfähigen Atmosphären (Oö. Gemeinde-Verordnung über explosionsfähige Atmosphären – Oö. Gemeinde-VEXAT)

LGBI Nr 55/2005

Die Oö Gemeinde-VEXAT trat mit 1.7.2005 in Kraft (§ 2).

Die Oö Gemeinde-Verordnung über explosionsfähige Atmosphären gilt für die unter § 1 und § 2 Z 16 des Oö Gemeindebediensteten-Schutzgesetzes 1999 fallenden Bediensteten einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes.

Auf Grund des § 31 Abs. 2 Oö. Gemeindebediensteten-Schutzgesetz 1999 (Oö. GbSG), LGBI. Nr. 15/2000, in der Fassung der Landesgesetze LGBI. Nr. 99/2003 und LGBI. Nr. 54/2005 wird verordnet:

Anwendbarkeit der Verordnung explosionsfähige Atmosphären

§ 1.

Die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor explosionsfähigen Atmosphären und mit der die Bauarbeiterschutzverordnung und die Arbeitsmittel-Verordnung geändert werden, samt dem Anhang über Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen Kabel und Leitungen (Verordnung explosionsfähige Atmosphären – VEXAT), BGBl. II Nr. 309/2004, gilt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Verordnung zu § 31 Abs. 2 Oö. GbSG:

1. An die Stelle der Arbeitnehmer/innen treten die Gemeinde(verbands)bediensteten, an Stelle der Arbeitgeber/innen tritt der Dienstgeber.
2. § 1 der Verordnung explosionsfähige Atmosphären gilt mit der Maßgabe, dass dessen Abs. 1 wie folgt lautet: "Diese Verordnung gilt für Arbeitsstätten, sonstige Betriebsräume und Baustellen im Sinne des Oö. GbSG."
3. Im § 2 Abs. 1 Z. 1 der Verordnung explosionsfähige Atmosphären entfällt die Wortfolge "im Sinne des § 40 Abs. 2 ASchG".
4. Im § 2 Abs. 2 der Verordnung explosionsfähige Atmosphären lautet der Klammerausdruck "(§ 2 Abs. 5 ASchG)" wie folgt: "(§ 2 Z. 2 Oö. GbSG)" und die Wortfolge ", in der geltenden Fassung" entfällt.
5. Im § 6 Abs. 1 der Verordnung explosionsfähige Atmosphären tritt an die Stelle des Verweises auf "§ 12 ASchG" der Verweis auf "§ 10 Oö. GbSG".
6. Im § 6 Abs. 2 der Verordnung explosionsfähige Atmosphären tritt an die Stelle des Verweises auf "§ 14 ASchG" der Verweis auf "§ 12 Oö. GbSG".
7. Im § 6 Abs. 3 der Verordnung explosionsfähige Atmosphären tritt an die Stelle des Verweises auf "§ 14 Abs. 5 ASchG" der Verweis auf "§ 12 Abs. 1 Oö. GbSG".
8. Im § 8 Abs. 5 der Verordnung explosionsfähige Atmosphären tritt an die Stelle der Wortfolge "nach § 46 Abs. 3 ASchG" die Wortfolge ", die über die notwendige Fachkunde sowie die notwendigen Einrichtungen verfügen,".
9. Im § 9 Abs. 3 Z. 3 lit. b der Verordnung explosionsfähige Atmosphären wird nach "Gewerbeordnung 1994" die Wortfolge "i.d.F. BGBl. I Nr. 49/2004" eingefügt und in lit. c tritt an

die Stelle der Wortfolge "in der geltenden Fassung" die Wortfolge "in der Fassung BGBl. I Nr. 85/2002".

10. Im § 11 Abs. 2 der Verordnung explosionsfähige Atmosphären entfällt der Klammerausdruck "(§ 42 Abs. 3 ASchG)".
11. Im § 13 Abs. 5 der Verordnung explosionsfähige Atmosphären tritt an die Stelle des Klammerverweises auf "§ 21 AStV" der Verweis auf "§ 1 Oö. G-AStV i.V.m. § 21 B-AStV".
12. § 21 Abs. 4 sowie § 22 der Verordnung explosionsfähige Atmosphären sind nicht anzuwenden.
13. Verweise auf die Verordnung explosionsfähige Atmosphären beziehen sich auf die in dieser Bestimmung angeführte Fassung.